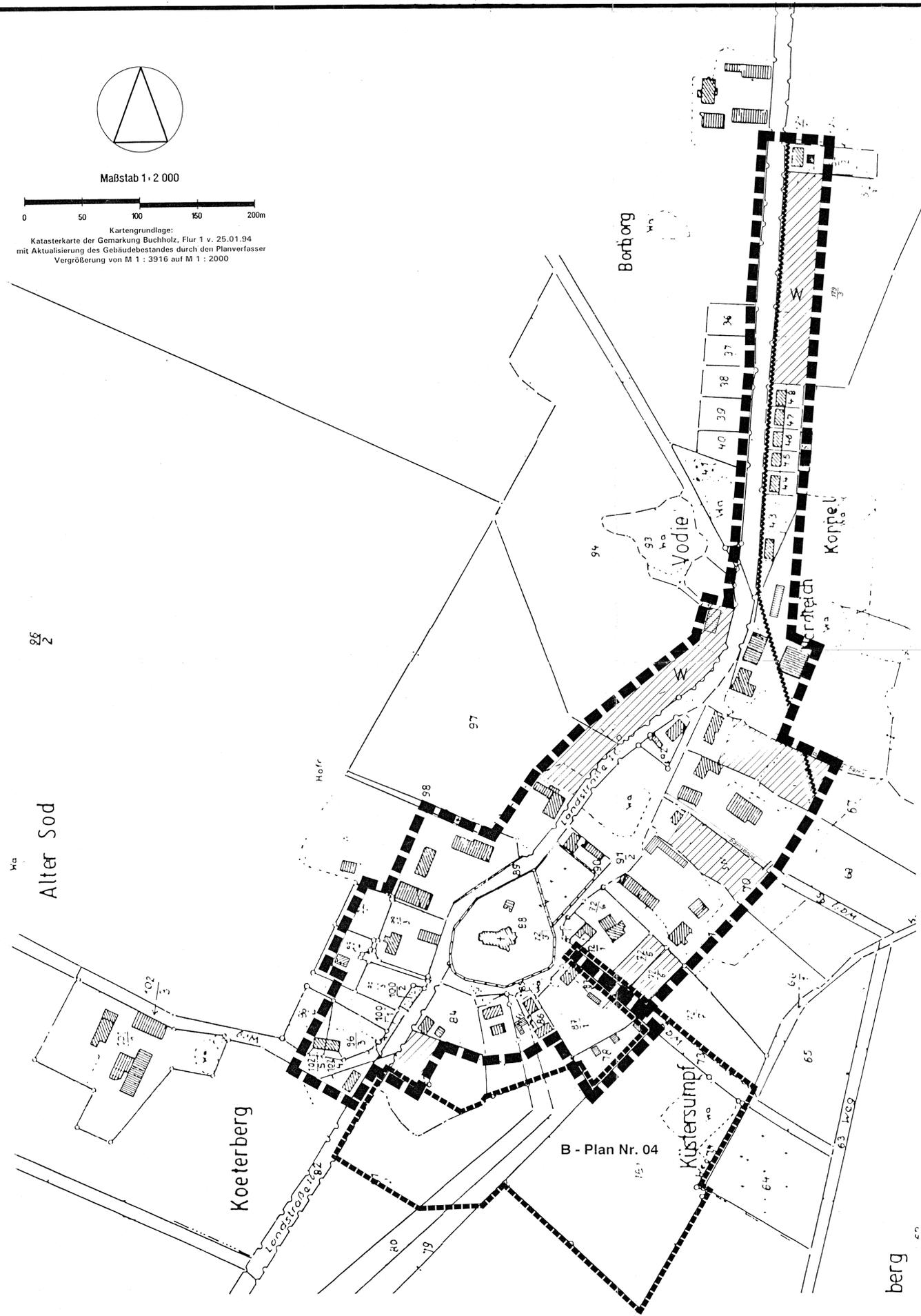


Maßstab 1 : 2 000



Kartengrundlage:
Katasterkarte der Gemarkung Buchholz, Flur 1 v. 25.01.94
mit Aktualisierung des Gebäudebestandes durch den Planverfasser
Vergrößerung von M 1 : 3916 auf M 1 : 2000



Satzung der Gemeinde Ziesendorf für die Ortslage Buchholz

- über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB sowie
- über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 und von Außenbereichsflächen gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.08.1994 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Buchholz erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

- Auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 einbezogenen Grundstücken (Flur 1: Flst. 67, 70, 72/5, 72/6, 83) sowie auf den nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Flächen (Flur 1: Flst. 179/3, 94, 97) darf eine Grundflächenzahl von 0,2 nicht überschritten werden. Die Grundflächenzahl ist in entsprechender Anwendung des § 19 BauNVO i.d.F.v. 23.01.1990, geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993, zu ermitteln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Auf den nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Flächen (Flur 1: Flst. 179/3, 94, 97) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Grundstücke in den in (1) genannten Bereichen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des ersten Gebäudes folgenden Pflanzzeit zum Ortsrand hin (Übergang zur freien Ackerfläche) mit einer Feldhecke zu bepflanzen. Die Hecke ist nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 als geschlossene 5 m breite Bepflanzung aus standortheimischen Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten: Heister der Sortierung 150 - 175, Sträucher, zweimal verpflanzt, nach Art der Sortierung 60 - 80, 80 - 100 oder 100 - 150; je 100 m² Hecke sind 5 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen. Das Pflanzgebot ist den in (1) genannten Grundstücksflächen zugeordnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 8a Abs. 1 BNatSchG)

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Bad Doberan in Kraft.

Hinweis:

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow und teilweise im Geltungsbereich der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Wahrstorf

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Kennzeichnung der Bereiche, für die § 2 (1) und (3) gelten
- Kennzeichnung der Bereiche, für die § 2 gilt
- Gebäudebestand
- Grenze der Trinkwasserschutzzone III für Grundwasser
- Grenze des Bebauungsplans Nr. 04 der Gemeinde

Verfahrensvermerke

- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 31.03.1994 bis zum 30.06.1994 öffentlich ausgelegen.
Ziesendorf (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ziesendorf (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der ToB am 09.08.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Ortsteil Buchholz am 09.08.94 als Satzung beschlossen.
Ziesendorf (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Ziesendorf (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde „Der Landbote“ vom 25.06.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ziesendorf (Siegelabdruck) Bürgermeister

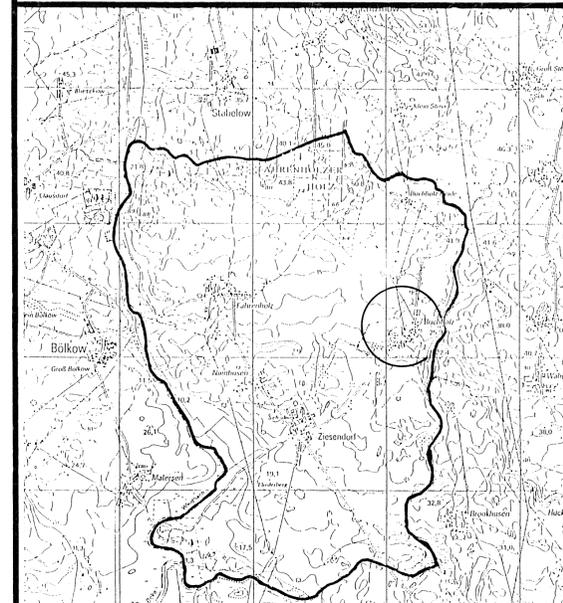
Planverfasser:

APR

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächenzoningpläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen.
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/15-91-td
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung W. Millahn AKMV 872-92-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 455888, Fax.: 4934727

Übersichtsplan

M 1 : 50 000



Gemeinde Ziesendorf

Kreis Rostock-Land
Land Mecklenburg-Vorpommern

Innenbereichssatzung

Ortsteil Buchholz

Ziesendorf,1994

Bürgermeister